



Entscheidung Nr. 3074

(Pr. 88/81)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung der Zeitschrift "BRAVO"
Nr. 3 vom 8.1.1981

Antragsteller: Kreisjugendamt Ostalbkreis
Ulmer Straße 38
7080 Aalen
Az.: V/51 Fi/Ho

Antragsgegner: Heinrich Bauer, Fachzeitschriften Verlag AG
Augustenstr. 10
8000 München 2

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 6. April 1981 in ihrer
277. Sitzung am 4. Juni 1981

an der teilgenommen haben

von der Bundesprüfstelle

stellvertretende Vorsitzende:

Vertreter der Gruppen:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Jugendverbände
Jugendwohlfahrt
Lehrerschaft
Kirchen

Vertreter der Länder:

Bremen
Hamburg
Hessen

Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Antragsgegner:

niemand

entschieden:

Die Zeitschrift
"BRAVO" Nr. 3 vom 8. Jan. 1981

Heinrich Bauer Zeitschriften Verlag AG, München
wird nicht
in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Sachverhalt

Die Zeitschrift "Bravo" erscheint wöchentlich im Heinrich Bauer Verlag.

Gegenstand des Indizierungsverfahrens ist die Ausgabe Nr. 3 vom 8. Januar 1981.

Diese Ausgabe hat einen Umfang von 72 Seiten und kostet DM 1,50.

Der Antragsteller führt zur Begründung seines Indizierungsantrages aus:

Die Aufmachung entspricht den Angaben, die im Taschenbuch "Pro und Contra BRAVO" (Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1978) gemacht werden.

Auf das Poster in der Heftmitte und die Foto-Love-Story soll nachfolgend näher eingegangen werden.

1.) Im Inhaltsverzeichnis wird unter der Spalte "POSTERS/PORTRÄTS" auf das "Bruce-Lee-Filmplakat" Seite 36 verwiesen. Es ist zum Herausnehmen gedacht, da andernfalls auch das Porträt von Barbra Streisand nicht voll betrachtet werden könnte. Die BRAVO-Poster werden als Zimmerschmuck von Kindern und Jugendlichen benutzt.

- a) Das Filmplakat wirbt für den Film "Die Pranke des Leoparden". Der Film wurde am 2./5.6.1978 von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft gem. § 6 JSchG geprüft und gekennzeichnet mit "freigegeben ab 18 (achtzehn) Jahren." Wenn man beachtet, daß das Alter der Leserbriefschreiber (S.50/51) etwa bei 15 und 16 Jahren liegt, und in der Spalte "BRAVO treffpunkt" (S.63) 12 - 17-Jährige Brief-freunde und Kontakte suchen, so ist es unverantwortlich, wenn Werbung für einen Film gemacht wird, den dieser Leserkreis nicht besuchen darf.
- b) Auf dem Poster ist neben dem Namen BRUCE LEE zu lesen: "Seine NUNCHAKU bringen den Tod". Neben der Propagierung der Selbstjustiz und Gewöhnung an Konfliktlösungen durch Gewalt wird das sogenannte Würgeholz NUNCHAKU (auch TSCHAKKO genannt) verherrlicht, das als eine besonders gefährliche und heimtückische, selbst herstellbare Waffe in der Bundesrepublik seit Jahren verboten ist, trotzdem aber in der Kriminalität und Jugendkriminalität, vor allem auch in der Rauschgiftszene, immer noch eine Rolle spielt.

2.) Die vorliegende Folge "Dunkle Geschäfte auf dem Bahnhof" der Foto-Love-Story "Liebe auf der Klassenfahrt" (S.44-46) beginnt mit dem Vorspann:

"Was bisher geschah: Für Robert und Ines bricht eine Welt zusammen: Ihre erste Liebesnacht während einer Klassenreise ist nicht ohne Folgen geblieben. Der Urintest beim Arzt beweist: Ines ist schwanger. Sie wollen, nein, sie dürfen kein Kind haben, meinen die beiden Pechvögel. Abtreibung? Woher eine Adresse? Woher das Geld? Robert, der treu zu ihr hält, bekommt einen heißen Tip - Amsterdam. Und das restliche Geld, das ihnen noch fehlt? Robert hat sich in seiner Verzweiflung für ein krummes Ding entschieden. In einem Elektrogeschäft kauft er ein teures Kofferradio. Am Hauptbahnhof will er die heiße Ware verschern. ..."

Die neue Bildfolge zeigt, wie Robert das gestohlene Kofferradio auf dem Bahnhof an Gastarbeiter verkauft. Er ruft Ines an und sagt ihr, daß er das Fahrgeld für ein Wochenende in Amsterdam zusammen hat. Ines holt sich mit der Lüge, sie wolle zur Oma fahren, die Erlaubnis von ihrer Mutter, über das Wochenende zu verreisen. Robert und Ines treten ihre Bahnreise an, die 12 Stunden dauern soll. Ines will wissen, woher Robert das Geld hat. -

Da nicht alle Leser Abonnenten sind, ist jede Ausgabe einer Zeitschrift auch als unabhängige Druckschrift anzusehen, d.h. eine Überdeckung bedenklicher Elemente durch vorangegangene oder künftige Folgen kann nicht geltend gemacht werden.

Der demnach allein für sich zu betrachtende Ausschnitt der Bildgeschichte enthält folgende Elemente:

Es wird gesagt bzw. gezeigt, daß ein junges Paar auf einer Schulklassenfahrt eine Liebesnacht mit Folgen gehabt hat und den Entschluß zur Abtreibung faßt. Diese soll auf einen "heißen Tip" hin in Amsterdam stattfinden. Um dies zu ermöglichen, wird ein Radio gestohlen und verkauft, die Mutter des Mädchens belogen.

Das Verhalten der Jugendlichen wird lediglich damit in Frage gestellt, daß der Diebstahl als "krummes Ding", der Verkauf des Diebesgutes als "dunkle Geschäfte" bezeichnet wird. Sonst scheint alles so sein zu müssen, wie es dargestellt wird. Demgegenüber wird über das richtige Verhalten bei einer ungewollten Schwangerschaft Jugendlicher kein Wort gesagt, auch nicht über das richtige Verhältnis zu den Eltern in solch einem Falle. Daran ändert die Tatsache nichts, daß BRAVO in irgendwelchen anderen Ausgaben die

Existenz von Beratungsstellen erwähnt haben dürfte, und daß solche Beratungsstellen sicher alles andere empfehlen würden als eine heimliche Reise Jugendlicher zur Abtreibung nach Amsterdam.

In der Unterlassung der unmittelbaren informatorischen und reflektorischen Korrektur des durch die Bildergeschichte gegebenen Vorbildes muß eine erhebliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gesehen werden.

Die Desorientierung wird dadurch noch vergrößert, daß BRAVO gerade in der vorliegenden Ausgabe mit einer groß angekündigten und mit Nacktdarstellungen (S.24/25 und selbst auf der Titelseite) zugkräftig illustrierten Aufklärungs-Serie erneut einen sexualerzieherischen Anspruch erhebt, dem solche Beiträge in keiner Weise gerecht werden.

Die übrigen Beiträge drehen sich überwiegend um Musik- und sonstige Gruppen im Discostil, Stars, Hitlisten, Film, Mode und "Donner-Bolzen", stellen also kein Gegengewicht zu den jugendgefährdenden Beiträgen dar, sondern fördern nur den Konsum- und Starkult der jungen Generation. Ein Blick auf das Inhaltsverzeichnis macht deutlich, daß Beiträge, die der Lebensbewältigung dienen, wie Fremdkörper unter der Fülle des sonstigen Angebotes wirken.

Zwar ist vorliegendes Heft mit Sicherheit nicht mehr im Handel erhältlich, wird aber noch lange nach dem Erscheinungsdatum weitergereicht. Aus diesem Grund und im Hinblick auf § 7 GJS ist eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Schriften notwendig und gerechtfertigt.

Der Antragsgegner beantragt Ablehnung des Indizierungsantrages, hilfsweise gemäß § 2 GJS von einer Indizierung abzusehen.

Er ist der Ansicht, die Druckschrift habe keinen jugendgefährdenden Inhalt. Man müsse die vom Antragsteller beanstandete Geschichte in einem Kontext mit den anderen Ausgaben von "Bravo" betrachten. In diesen Heften nehme die Geschichte einen positiven Ausgang.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und der Druckschrift, die Gegenstand der Verhandlung waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Druckschrift "Bravo" Ausgabe Nr. 3/81 war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das 12er Gremium der Bundesprüfstelle war der Überzeugung, daß die Druckschrift keinen jugendgefährdenden Inhalt hat.

Die vom Antragsteller mißbilligte Werbung für den Film "Die Pranke des Leoparden" ist zwar pädagogisch nicht wünschenswert, doch nach dem GjS nicht zu beanstanden.

Der Film ist zwar erst ab 16 Jahren freigegeben, doch kann allein in der Tatsache, daß auch jüngere Kinder von der Existenz des Filmes Kenntnis erlangen, keine Jugendgefährdung gesehen werden. Das Filmplakat selbst fällt nicht unter die Tatbestandsmerkmale des GjS.

Für die Auffassung des Antragstellers, die Foto-Love-Story habe einen jugendgefährdenden Inhalt, fand sich nicht die nach dem GjS erforderliche Mehrheit des 12er Gremiums.

Die Zeitschrift "Bravo" sei insgesamt so konzipiert, daß zu strafbaren Handlungen jedenfalls nicht aufgefordert werden solle.

Auch sei in der Geschichte erkenntlich, daß Robert das Kofferradio mit großen "Gewissensbissen" stehle und er sich über das Unrecht seiner Tat durchaus im Klaren sei.

Der Antragsteller hat zwar zutreffend dargelegt, daß der Gegenstand des Verfahrens vor der Bundesprüfstelle immer nur das einzelne Heft ist. Doch kam nach Meinung des Gremiums eine Indizierung der ausremittierten Einzelausgabe im Hinblick auf § 7 GjS hier nicht in Frage, da die Foto-Love-Geschichte im Verlauf der weiteren Folgen eindeutig positiv zu bewerten ist und eine Einzel- und Dauerindizierung der weiteren Exemplare nach dem GjS auszuschließen sei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann gemäß §§ 20 GjS, 42 VwGO innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt (§ 20 GjS).

Auf die sich aus den Urteilen des BVerwG vom 6.10.64 - VC 58/63 - und vom 11.10.67 - VC 47/67 - für die Antragsberechtigten (§ 2 DVO GjS) ergebenden Einschränkungen der Klagebefugnis wird hingewiesen.

